

und A. Züst, Ständerat, in Luzern, als Vertreter des Bundes im Verwaltungsrate der Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon wird bis Ende 1935 verlängert.

Das Mandat der Herren Richard Zschokke, Nationalrat, in Gontenschwil, Edouard Fazan, Regierungsrat und Nationalrat, in Lausanne, und Hans Hunziker, Direktor der Eisenbahnabteilung des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements, in Bern, als Vertreter des Bundes im Verwaltungsrate der Furka-Oberalp-Bahn wird bis Ende 1935 verlängert.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Eidgenössische Getränkesteuer.

Aufforderung zur Eintragung in die Steuerregister.

Auf 1. Januar 1935 treten der Bundesratsbeschluss über die eidgenössische Getränkesteuer, vom 4. August 1934, sowie die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 27. November 1934 in Kraft.

Die Getränkesteuer wird auf dem gewerbmässigen Umsatz der nachgenannten Getränke und Grundstoffe erhoben:

- a. **Getränke:** Wein, Schaumwein, Dessertwein, Obstwein und Obstmost, Obstschaumwein, Beerenobstwein, Bier, unvergorener Traubensaft (alkoholfreier Wein) und unvergorener Kernobstsaft (Süssmost), Mineralwasser, mit Mineralwasser hergestellte gesüsste Getränke, sowie verdünnter, unvergorener Trauben- und Kernobstsaft, andere alkoholfreie Getränke (Tafelgetränke, Limonaden, mit Einschluss von alkoholfreiem Bier), Fruchtsäfte, Beerensäfte und Sirup.
- b. **Grundstoffe:** Natürliche und künstliche Quellsalze, Pulver, Tabletten, Extrakte, Essenzen und dergleichen, aus welchen durch Vermischung mit Wasser oder andern Flüssigkeiten Getränke der vorgenannten Art hergestellt werden können.

Beim Umsatz von Getränken und Grundstoffen, die im Inland erzeugt werden, wird die Steuer durch den ersten gewerbmässigen Abgeber der Ware geschuldet.

Bei Getränken und Grundstoffen, die aus dem Ausland eingeführt werden, wird die Steuer durch den Zollzahlungspflichtigen geschuldet.

Zur Sicherung der Steuer haben sich alle Personen, welche im Gebiete der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein mit Getränken und Grundstoffen der genannten Art gewerbmässig Handel treiben oder dieselben auschenken, bei der eidgenössischen Oberzolldirektion, Getränkesteuerkontrolle, zur Eintragung in die Verzeichnisse der

**Getränke- und Grundstofffabrikanten,
Weinhändler,
Wirte und
Kleinhändler,**

anzumelden. Die Eintragungspflicht besteht auch für Hersteller von Getränken und Grundstoffen der genannten Arten, die ihre Erzeugnisse gewerbmässig umsetzen. **Die Anmeldung hat bis 31. Januar 1935 zu erfolgen.**

Die Anmeldeformulare mit Auszügen aus den einschlägigen Vorschriften können auf den Gemeindekanzleien, den Zollämtern sowie durch Vermittlung der Sekretariate der Berufsverbände unentgeltlich bezogen werden.

Weinhändler, die eine Zahlungsaufschubsbewilligung zu erhalten wünschen, haben ein besonderes Gesuch an die Oberzolldirektion zu richten. Die Anmeldeformulare sowie das Regulativ über die Obliegenheiten der Inhaber von Aufschubsbewilligungen können bei der Oberzolldirektion (Getränkesteuerkontrolle und bei den Sekretariaten des Schweizerischen Weinhändlerverbandes und des Verbandes Schweizerischer Weinimporteure bezogen werden. (2..)

Bern, den 8. Dezember 1934.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen betreffend die Beiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften und Asyle im Auslande für das Jahr 1934.

(Vom 26. Dezember 1934.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen im Nachstehenden, wie üblich, Bericht zu erstatten über die Tätigkeit schweizerischer Wohltätigkeitsgesellschaften, Asyle und fremder Hilfswerke im Auslande zugunsten unserer hilfsbedürft-

tigen Landsleute. Das beiliegende Verzeichnis gibt Ihnen Aufschluss über die im Jahre 1934 an eine Anzahl dieser Anstalten geleisteten Beiträge.

Die uns für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel betragen:

	im Berichtsjahr	1933
von Seiten des Bundes	Fr. 50,000.—	Fr. 60,000.—
„ „ der Kantone	„ 34,235.—	„ 37,385.—
Insgesamt	<u>Fr. 84,235.—</u>	<u>Fr. 97,385.—</u>

Der Ausfall an Krediten betrug demnach im Berichtsjahr gegenüber denjenigen des Vorjahres Fr. 13,150.— und verteilte sich auf den Bund mit Fr. 10,000.—, auf die Kantone mit Fr. 3,150.—.

Wir möchten hierbei besonders hervorheben, dass die schweizerischen Hilfswerke im Auslande ein erfreuliches Verständnis für die durch die gespannte Finanzlage der Heimatbehörden bedingten Sparmassnahmen zeigten. Immerhin baten uns viele dieser Anstalten, die sich in besonders bedrängter Lage befinden, von einer Herabsetzung der ihnen im Vorjahre bewilligten Beihilfen abzusehen.

Wir haben dieser Bitte dadurch Rechnung getragen, dass wir die Verteilung der Beiträge im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Mittel nach Möglichkeit den Verhältnissen der Werke anzupassen versuchten. Hilfswerke, die durch ausserordentliche Unterstützungslasten besonders in Anspruch genommen waren oder deren Vermögen am Ende des Berichtsjahres eine bedeutende Verminderung aufwies, wurden vom Abbau der Beihilfe im Verhältnis weniger betroffen als diejenigen Institutionen, die erfreulicherweise noch über grössere, eigene Geldmittel verfügen.

Trotz der Ungunst der Zeiten oder gerade deshalb müssen wir es uns angelegen sein lassen, den schweizerischen Hilfswerken im Auslande nach Möglichkeit beizustehen. Gilt es doch, durch sie unseren armen Landsleuten im Auslande, deren es so viele gibt, zu helfen und in ihnen das Gefühl zu stärken, dass sie die Heimat nicht verlässt, wenn sie in der Fremde unverschuldet in Not geraten.

Wir dürfen gerne hoffen, dass Sie uns auch weiterhin in diesem gemeinnützigen Bestreben unterstützen werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 26. Dezember 1934.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Motta.

Beiträge der Kantone zugunsten der schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und Asyle im Auslande	Beiträge für	
	1933	1934
	Fr.	Fr.
Zürich	6,900	6,900
Bern	7,000	5,000
Luzern	1,300	1,300
Uri	200	200
Schwyz	500	500
Obwalden	400	400
Nidwalden	200	200
Glarus	800	800
Zug	300	300
Freiburg	585	585
Solothurn	1,500	1,500
Basel-Stadt	2,000	2,000
Basel-Land	1,000	1,000
Schaffhausen	700	700
Appenzel A.-Rh.	1,000	1,000
Appenzel I.-Rh.	150	150
St. Gallen	2,500	2,500
Graubünden	1,200	1,200
Aargau	2,400	2,400
Thurgau	1,200	1,200
Tessin	1,800	1,800
Waadt	1,800	1,800
Wallis	300	300
Neuenburg	500	500
Genf	1,000	—
Total	37,235	34,235

Angaben über die schweizerischen Hilfsgesellschaften, gemäss den über- mittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1932	1933
1. Gesamtzahl der Vereine, die Abrech- nungen übermittelt haben	175	180
2. Gesamtvermögen dieser Vereine	Fr. 3,687,650	Fr. 2,872,974
3. Gesamtsumme der von diesen Ver- einen an Landsleute gewährten Unter- stützungen	„ 604,741	„ 540,609
4. Zahl der Vereine, die auf einen Bei- trag verzichtet haben	55	63
5. Zahl der auf Grund ihrer Abrech- nungen unterstützten Vereine	118	114
a. Total der von diesen Vereinen gewährten Unterstützungen	Fr. 393,360	Fr. 395,547
b. Total der diesen Vereinen ge- währten Bundes- und Kantonssub- ventionen	„ 66,455	„ 56,975

Angaben über die schweizerischen Heime und Asyle, gemäss den von ihnen über- mittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1932	1933
1. Gesamtzahl der Heime und Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	9	9
2. Zahl der auf Grund ihrer Abrech- nung unterstützten Anstalten . . .	7	7
3. Gesamtvermögen dieser Anstalten .	Fr. 323,883	Fr. 237,517
4. Gesamtverpflegungskosten der Pen- sionäre dieser Anstalten	„ 63,088	„ 62,289
5. Gesamtbetrag der diesen Anstalten gewährten Bundes- und Kantonssub- ventionen	„ 19,200	„ 17,500

Angaben über die fremden Asyle, gemäss den von ihnen übermittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1932	1933
1. Zahl der Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	30	27
2. Zahl der unterstützten Asyle . .	26	26
3. Mutmasslicher Betrag, der den Asylen dadurch entgangen ist, dass sie Schweizerbürger unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen gepflegt haben .	Fr. 36,114	Fr. 37,220
4. Gesamtbetrag der den Asylen gewähr- ten Bundes- und Kantonssubventionen	„ 11,730	„ 9,760

Nach Ländern geordnete statistische Angaben betreffend die schweiz. Hilfsgesellschaften und Heime im Auslande.

Länder	Ansässige Schweizer	Zahl der schweiz. Hilfswerke	Vermögen der schweiz. Hilfswerke		Gewährte Unterstützungen		Pro ansässigen Schweizer		Subventionen	
			Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Belgien (Europa)	5,770	4	10,542	5,311	—	92	2,165	—	—	
„ (Afrika)	190	2	855	763	4	01	450	—	—	
Dänemark	250	1	18,205	1,589	6	35	500	—	—	
Deutschland	50,700	48	72,568	33,905	—	67	10,755	—	—	
Estland	170	1	51	385	2	26	350	—	—	
Finnland	420	1	750	—	—	—	—	—	—	
Frankreich (Europa)	130,000	33	456,862	168,818	1	30	23,995	—	—	
„ (Afrika)	5,650	6	9,167	9,414	1	67	1,370	—	—	
Griechenland	330	2	2,325	1,215	3	63	500	—	—	
Grossbritannien (Europa)	14,800	3	398,769	77,320	5	22	3,900	—	—	
„ (Kanada)	7,100	2	3,956	2,556	—	36	2,300	—	—	
„ (Afrika)	1,320	5	171,718	38,788	29	38	1,100	—	—	
„ (Asien)	600	4	23,061	1,937	3	23	75	—	—	
„ (Australien)	1,740	2	19,987	1,509	—	87	130	—	—	
Italien	17,000	11	345,349	63,843	3	76	5,445	—	—	
Jugoslawien	320	1	2,742	697	2	18	—	—	—	
Lettland	270	1	4,231	1,184	4	38	780	—	—	
Monaco	300	1	—	180	—	60	—	—	—	
Niederlande (Europa)	1,400	2	62,451	2,780	1	98	775	—	—	
„ (Indien)	580	1	—	—	—	—	—	—	—	
Österreich	4,800	4	32,534	54,734	11	40	7,890	—	—	
Polen	790	1	8,682	583	—	74	175	—	—	
Portugal	340	2	1,077	14	—	04	—	—	—	
Portugiesisch Afrika	180	1	—	—	—	—	—	—	—	
Rumänien	1,680	1	18,224	3,515	2	09	800	—	—	
Schweden	190	1	269	257	1	35	75	—	—	
Spanien	3,680	4	75,386	11,779	3	20	2,230	—	—	
Tschechoslowakei	860	1	2,470	654	—	76	210	—	—	
Ungarn	690	2	2,029	9,491	13	75	4,575	—	—	
Vereinigte Staaten	45,000	11	761,197	67,234	1	49	—	—	—	
„ „ (Philippinen)	230	1	8,870	1,792	7	79	—	—	—	
Argentinien	15,300	7	251,408	11,441	—	75	400	—	—	
Bolivien	90	1	2,307	80	—	89	—	—	—	
Brasilien	4,500	5	171,742	3,666	—	81	650	—	—	
Chile	1,550	5	104,887	13,631	8	79	1,650	—	—	
Guatemala	230	1	—	—	—	—	—	—	—	
Kolumbien	200	1	2,388	582	2	91	250	—	—	
Kuba	150	1	1,650	500	3	33	400	—	—	
Mexiko	700	2	535	1,887	2	69	—	—	—	
Paraguay	330	1	2,239	108	—	33	—	—	—	
Peru	260	1	—	—	—	—	—	—	—	
Salvador	110	1	1,453	—	—	—	—	—	—	
Uruguay	230	1	14,732	2,976	12	94	250	—	—	
Venezuela	170	1	4,154	1,817	10	69	300	—	—	
China	440	1	24,433	3,363	7	64	—	—	—	
Japan	210	1	13,094	250	1	19	—	—	—	
Siam	50	1	1,143	350	7	—	—	—	—	
	321,870	191	3,110,492	602,898	1	87	74,475	—	—	

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die kantonalen
Aufsichtsbehörden für das Handelsregister betreffend das
Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Unternehmungen
verschiedener Wirtschaftszweige.

(Vom 19. Dezember 1934.)

Hochgeachtete Herren!

Durch mehrere Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates ist die Eröffnung, Verlegung und Erweiterung von Betrieben verschiedener Wirtschaftszweige untersagt worden. Zu diesen gehören die Warenhäuser, Kaufhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Filialgeschäfte und die ihnen gleichgestellten Betriebe von Grossunternehmungen des Kleinhandels mit Lebensmitteln, Schuhen, Textilien und Konfektion, einschliesslich Strick- und Wirkwaren, sowie die Verkaufsablagen von industriellen Unternehmungen dieser Branchen (14. Oktober 1933, Verordnung I vom 28. November 1933 mit Abänderung vom 17. September 1934 und Verordnung II vom 10. April 1934¹⁾), die Uhrenindustrie (12. März 1934²⁾), die Schuhindustrie (11. Juni 1934³⁾) und das Schuhmachergewerbe (28. September 1934⁴⁾). Die Eröffnung neuer und die Erweiterung oder Verlegung bestehender Betriebe ist nur gestattet auf Grund einer Bewilligung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Uhrenindustrie und Schuhindustrie) oder der zuständigen kantonalen Behörde (Warenhäuser usw. und Schuhmachergewerbe). Für die Eröffnung und Erweiterung von Einheitspreisgeschäften werden keine Bewilligungen erteilt.

Der Vollständigkeit halber seien auch die bundesrätlichen Verordnungen vom 28. April 1933 und 27. April 1934⁵⁾ betreffend die Verbesserung und Einschränkung der Milchproduktion und die Beaufsichtigung des Milchhandels und der Milchverwertung erwähnt, gemäss welchen neue Milchverkaufsgeschäfte nur mit Bewilligung der Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements eröffnet werden dürfen.

¹⁾ A. S. 49, 825 und 957, 50, 280 und 641.

²⁾ A. S. 50, 213.

³⁾ A. S. 50, 469.

⁴⁾ A. S. 50, 661.

⁵⁾ A. S. 49, 263, und 50, 321.

Die Eröffnung neuer oder die Erweiterung bestehender Unternehmungen wird in der Mehrzahl der Fälle in Verbindung stehen mit einer Handelsregister-eintragung oder eine solche zur Folge haben, und es war daher, gleich wie bei Erlass des Bundesgesetzes betreffend Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen (16. Oktober 1924 und Bundesbeschluss vom 30. September 1932), die Frage zu prüfen, ob die Eintragung in das Handelsregister vom Nachweis der erteilten Bewilligung abhängig zu machen sei, wenn es sich um die Eröffnung oder Erweiterung von Betrieben handelt, die unter die erwähnten Beschlüsse und ihre Vollziehungsvorschriften fallen. Wir sind zur Verneinung dieser Frage gelangt.

In der Regel werden neue Betriebe bereits begonnen haben und Erweiterungen schon vollzogen sein, wenn sie zur Eintragung in das Handelsregister gelangen, und mit der Ablehnung der Eintragung würde die Einstellung eines unerlaubten Betriebes nicht bewirkt. Andererseits ist es notwendig, ein bestehendes, eintragungspflichtiges Unternehmen oder Filialgeschäft in das Handelsregister aufzunehmen, um dessen Vorhandensein bekanntzugeben und es den Wirkungen der Eintragung zu unterwerfen. Aber auch bei der Gründung von Gesellschaften, welche erst im Begriffe stehen, einen Betrieb zu eröffnen, für den sie einer Bewilligung bedürfen, empfiehlt es sich nicht, die Eintragung vom Nachweis der Bewilligung abhängig zu machen und damit ihre Handlungsfähigkeit zu verhindern, bis untersucht worden ist, ob unter den gegebenen Verhältnissen eine Bewilligung überhaupt nötig ist und ob sie zutreffendenfalls erteilt werden kann. Würde sich nachträglich herausstellen, dass die Gesellschaft mangels Bewilligung ihren Zweck nicht erreichen kann, so müsste die Eintragung gelöscht, oder wenn die Änderung des Zweckes möglich ist, entsprechend geändert werden.

Dagegen ist es notwendig, dass der Handelsregisterführer, wenn es sich um die Eröffnung, Erweiterung oder Verlegung eines unter die erwähnten Vorschriften fallenden Betriebes handelt, die Personen, welche die Eintragung anmelden, auf die Einschränkungen hinweist. Er soll empfehlen, die erforderliche Bewilligung einzuholen, und insbesondere darauf aufmerksam machen, dass die Eintragung in das Handelsregister weder die Bewilligung ersetzt, noch ein Anrecht auf Erteilung derselben verleiht und dass sie nicht aufrecht erhalten werden kann, wenn der Betrieb, soweit für ihn die Bewilligung nicht erteilt wurde, geschlossen werden muss.

Indem wir Sie bitten, für die Handelsregisterführung in Ihrem Kanton die nötigen Weisungen erteilen zu wollen, versichern wir Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 19. Dezember 1934.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Baumann.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1934
Date	
Data	
Seite	892-900
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 522

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.